

Anlage 2

Kenntnisgabepflichtige Vorhaben

1.) Gebäude und Gebäudeteile

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt,
- b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis 3 m und einer Grundfläche bis zu 30 m²,
- c) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
- d) Gebäude für die Wasserwirtschaft oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl, Wärme oder bis 30 m² Grundfläche und bis 5 m Höhe,
- e) Vorbauten ohne Aufenthaltsräume bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt,
- f) Terrassenüberdachungen bis 30 m² Grundfläche,
- g) Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche;

2.) Tragende und nicht tragende Bauteile

- a) Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden,
- b) Außenwandverkleidungen, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen;

3.) Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

- a) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, gebäudeunabhängig nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m;

4.) Anlagen der Ver- und Entsorgung

- a) bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, bis 30 m² Grundfläche und 5 m Höhe, ausgenommen Gebäude;

5.) Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen

- a) Masten und Unterstützungen für Fahnen,
- b) Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage,
- c) Signalhochbauten der Landesvermessung,
- d) Blitzschutzanlagen;

6.) Einfriedungen, Stützmauern bis 2 m Höhe

7.) Pergolen

8.) Werbeanlagen, Automaten

- a.) Werbeanlagen bis 1 m² Ansichtsfläche,
- b.) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- c.) Automaten;

9.) Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

- a.) Private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen mit nicht mehr als 5 m lichte Weite im Durchmesser,
- b.) Stellplätze bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück,
- c.) Fahrradabstellanlagen,
- d.) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,
- e.) Brunnenanlagen,
- f.) Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze bis 100 m² Nutzfläche;

10.) Anlagen und Einrichtungen, die mit den in den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen vergleichbar sind